
Neustadt a. Rbge., 29.10.2021/Fröh

Vermerk an alle Ortsräte der Stadt Neustadt a. Rbge zur Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der im Ortsrat vertretenen Fraktion für die Beiräte der städtischen Kindertagesstätten.

Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh
Ortsrat der Ortschaft Mardorf
Ortsrat der Ortschaft Suttorf
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land
Ortsrat der Ortschaft Bevensen
Ortsrat der Ortschaft Schneeren
Ortsrat der Ortschaft Helstorf
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen
Ortsrat der Ortschaft Bordenau
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen

Gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neustadt a. Rbge. in der aktuellen Fassung (Anlage 1), sind für folgende städtische Kindertageseinrichtungen Beiräte zu bilden:

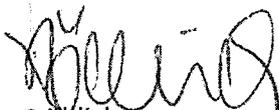
Kernstadt: Ahnsförth, Auengärten und Jugendhaus Dyckerhoffstraße.
Stadtteile: Bordenau, Borstel/ Nöpke, Büren, Dudensen, Hagen, Helstorf, Mardorf, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber und Suttorf.

Der Beirat übernimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben gem. § 16 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021. (Anlage 2)

Der Beirat besteht unter anderem aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Ortsrat vertretenden Fraktion.

Diese Vertreterinnen und Vertreter gehören gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Beiräte dem jeweiligen Beirat für die Dauer der Legislaturperiode des Orsrates an. Nach den diesjährigen Kommunalwahlen ist es nunmehr notwendig, eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter in die Beiräte zu entsenden. Die Fraktionen werden deshalb gebeten, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie deren/ dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin zu benennen.

Die Verwaltung bietet darum, die Vorschläge bis zum **15.12.2021** zu unterbreiten.



Fröhlich

§ 9 Elternvertretung und Beiräte

(1) In den Tageseinrichtungen für Kinder sind Elternvertretungen und Beiräte zu bilden, die die Aufgaben gemäß § 10 KiTaG wahrnehmen. Als erziehungsberechtigt gilt neben den Sorgeberechtigten eine Person, die

- a) mit einem/einer Sorgeberechtigten verheiratet ist oder mit ihm/ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
- b) anstelle des/der Sorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat,
- c) bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Sorgeberechtigten der Einrichtungsleitung den entsprechenden Sachverhalt schriftlich mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

(2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 1 Gruppensprecher/in je Betreuungsgruppe
- b) 1 pädagogische Fachkraft der Einrichtung
- c) je 1 Vertreter/in der im Ortsrat in dessen Ortsratsbereichs die Einrichtung liegt vertretenen Fraktionen.

Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Zu den Mitgliedern zu a) bis c) sind Stellvertreter/innen namentlich zu benennen.

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

474
475

(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; Gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. ²In kreisfreien und großen selbständigen Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten. ³Die Gemeindeelternräte und Stadtelternräte großer selbständiger Städte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. ⁴Die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. ⁵Den nach den Sätzen 1, 3 und 4 gebildeten Elternvertretungen soll vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall des Landeselternrates von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium), rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1.

³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.